

Klage

An das
Verwaltungsgericht
Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

Bitte beachten Sie die
Hinweise am Ende!

Kläger/Klägerin

_____, _____
Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefon / Handy

ggf. weitere Kläger (z.B. Ehegatte, Kinder):

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

○ Beklagte

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen

Name (z. B. Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres;
Universität Bremen, vertreten durch den Rektor;
Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat)

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Anschrift
Q11-2

Aktenzeichen

☀ Es geht um den Bescheid vom 13. Juni 2019 und
(ggf.) den Widerspruchsbescheid vom _____.

☛ **Ich beantrage** (bitte zutreffendes ankreuzen)

die Aufhebung / Änderung der oben genannten Bescheide

und

den Beklagten zu folgender Leistung/ Handlung zu verurteilen:
(bitte geben Sie hier möglichst genau an, was Ziel Ihrer Klage ist, z.B. welche Leistung Sie verlangen bzw. was die Behörde tun soll)

Übersendung aller Dokumente, die der Kläger nach dem BremIFG im Antrag vom 19. Mai angefordert hatte.

Die Klage begründe ich wie folgt:

(bitte geben Sie an, warum die Bescheide aufgehoben / abgeändert werden sollen; warum Sie **Ihrer Meinung** nach einen Anspruch auf die Leistung bzw. Handlung der Behörde haben; wenn der hierfür vorgesehene Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein separates Blatt):

Der Bescheid der Beklagten ist nicht rechtmäßig. Es werden entgegen den Bestimmungen des BremIFG dem Kläger Dokumente vorenthalten. Es ist nicht nachvollziehbar und wurde nicht dargelegt, wieso die Herausgabe der angefragten Dokumente die Beziehungen zum Bund oder zu anderen Bundesländern beeinträchtigen sollten.

Außerdem führt eine interne Geschäftsordnung, die Nichtöffentlichkeit vorsieht, nicht zu einem Ausnahmegrund des BremIFG; insofern sind allermindestens die "Unterlagen, Protokolle und Ergebnisse" von Gremiensitzungen herauszugeben.

☛ **Der Klage füge ich folgende Anlagen bei:**

Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2019

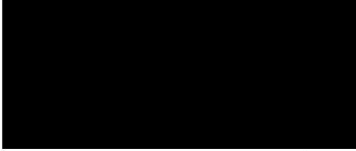
Dachau, 12. Juli 2019

Ort und Datum


Unterschrift



Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen



Auskunft erteilt



Tel. (0421) 361 90736

Fax (0421) 496 90736

E-Mail

@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Q11-2

Bremen, 13. Juni 2019

Anfrage zu Kommunikation zu Cum-Cum-und Cum-Ex-Geschäften

hier: Ihr Antrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 19.05.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger,

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 BremIFG bitten Sie um Übersendung sämtlicher interner und externer Kommunikation zu den Themen „Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte“.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden.

So besteht nach § 3 Nr. 1a BremIFG im Hinblick auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen ausdrücklich kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem (Bundes-)Land haben kann. Des Weiteren ist die Übermittlung gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht bzw. einem Amtsgeheimnis unterliegt.

Bei den hier zu den Vorgängen Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte abgelegten Dokumente handelt es sich um

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

- Abfragen zu den in Bremen und in den anderen Ländern anhängigen Einzelfällen
- Ergebnisse über Arbeitsgruppensitzungen sowie Besprechungen auf Referatsleiter- und Abteilungsleiterebene einschl. der dazugehörigen sitzungsvorbereitenden Stellungnahmen

Soweit sich aus diesen Dokumenten Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen/Steuerbürger ziehen lassen, steht einer Bekanntgabe bereits das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 Abs. 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Nr. 4 BremIFG).

Aber auch die Unterlagen, Protokolle und Ergebnisse von den jeweiligen Gremiensitzungen sind nicht öffentlich. So ist insbesondere nach der Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz ausdrücklich festgelegt, dass diese Unterlagen nur für den Dienstgebrauch und nicht zur Weitergabe an Empfänger außerhalb der Finanzverwaltung bestimmt sind. Da weder der Bund noch ein anderes Land die Zustimmung zur Weitergabe der im Rahmen des behördlichen Entscheidungsprozesses vertretenen Rechtsstandpunkts erteilt hat, ergäben sich zwangsläufig Beeinträchtigungen in den Beziehungen zu den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Infolgedessen ist die Übersendung dieser Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1a BremIFG ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansehen, haben Sie gemäß § 13 Abs. 1 BremIFG das Recht, die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

